

Claude Fleury devoirs des maîtres & des domestiques ; Lavaters Sittenbüchlein für das Gesinde, Sittenbuch für das Gesinde, Berlin 1789.

266.

Bürgerliche Gesellschaft. Zweck und Glieder des Staats.

Aus der Vereinigung zweyer oder mehrerer einfacher Gesellschaften entspringt eine zusammengesetzte, welche man Familie nennt. Die Vereinigung mehrerer Familien, um durch ihre gemeinschaftlichen Kräfte sowohl die Glückseligkeit des Ganzen, als den ruhigen und sichern Besitz des Lebens und der Güter eines jeden Einzelnen auf die wirksamste Art zu erhalten, bildete die bürgerliche Gesellschaft oder den Staat.

Ein jeder Staat hat Glieder von einer doppelten Art — Obrigkeiten, welche im Namen der ganzen Gesellschaft die Handlungen der übrigen Glieder dem Zwecke dieser Gesellschaft gemäß bestimmen; — und Unterthanen, denen es zukömmt, ihre Handlungen nach dieser bestimmten Art so zu ordnen, daß der Zweck des Staats, innere und äussere Sicherheit, dadurch vollkommen erreicht werde.

Die wechselseitigen Rechte und Pflichten der Obrigkeiten und Unterthanen gründen sich auf deutliche Aussprüche der heil. Schrift. Jedermann sey der Obrigkeit unterthan; denn die Obrigkeit ist von keinem andern als von Gott. Was mithin für Obrigkeiten sind, die sind von Gott verordnet. Wer sich also der Obrigkeit widersetzt, der widersetzt sich der Ordnung Gottes; wer sich aber wider-

setzt,